

**Antrag zur Änderung des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes
(SächsKomWG)**

Gegenstand: Aufhebung der Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit von hauptamtlichen Bürgermeister*innen und Landrät*innen.

I. Antragsziel

Der Sächsische Landtag möge die Aufhebung des § 41 Abs. 2 SächsKomWG beschließen, welcher derzeit Personen von der Wählbarkeit ausschließt, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben. Ziel ist es, die künstliche Altersbeschränkung für kommunale Spitzenämter zu beseitigen, um der bürgerlichen Selbstbestimmung und dem demografischen Wandel Rechnung zu tragen.

II. Begründung

1. Kohärenz mit der Arbeitsmarktpolitik Es besteht ein eklatanter Widerspruch zwischen der aktuellen Gesetzeslage und der allgemeinen politischen Forderung nach einer längeren Lebensarbeitszeit zur Entlastung der Sozialsysteme und zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. Während Bürger ermutigt werden, länger im Berufsleben zu verbleiben, verwehrt das SächsKomWG hochqualifizierten und erfahrenen Persönlichkeiten ab 65 Jahren den Zugang zu kommunalen Leitungsfunktionen.

2. Stärkung der Wählerautonomie Die bestehende Altersgrenze stellt eine Bevormundung der Wählerschaft dar. Den Bürgern wird die Kompetenz abgesprochen, selbst zu beurteilen, ob ein Kandidat aufgrund seiner individuellen Erfahrung und Eignung für das Amt des Bürgermeisters oder Landrats befähigt ist. Die tatsächliche Eignung muss über dem kalendarischen Alter stehen.

3. Sicherung der Handlungsfähigkeit im demografischen Wandel Sachsen sieht sich mit einer zunehmend schwierigen Kandidatensuche konfrontiert. Durch ein raueres politisches Klima und zunehmende Anfeindungen sinkt die Bereitschaft zur Kandidatur, insbesondere bei jüngeren Menschen. Gleichzeitig steigt der Anteil älterer Mitbürger, vor allem in ländlichen Regionen. Die Altersgrenze schließt genau die Personengruppe aus, die oft über die tiefste lokale Verwurzelung und den größten Erfahrungsschatz verfügt.

III. Änderungsvorschlag (Wortlaut)

§ 41 Abs. 2 SächsKomWG ist ersatzlos zu streichen.